

Satzung des

SV Wasserfreunde Brandenburg an der Havel e.V.

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Grundsätze
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Abteilungen
- § 13 Jugend des Vereins
- § 14 Ordnungen
- § 15 Ordnungsmaßnahmen
- § 16 Beiträge, Umlagen, Gebühren
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Abstimmung und Wahlen
- § 19 Niederschriften, Protokollführung
- § 20 Haftungen
- § 21 Satzungsänderung

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen " Sportverein Wasserfreunde Brandenburg an der Havel e. V.", in der Kurzform " SV Wasserfreunde BRB. e.V." genannt.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Brandenburg unter der Nummer "VR 51043" eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Grundsätze

1.

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports in allen seinen Teilgebieten, insbesondere des Schwimmsports.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.

4.

Die Aufgaben werden durch die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Breiten-, Freizeit-, Behinderten-, Gesundheits- und Leistungssport verwirklicht.

5.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Bindungen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V., des Landesschwimmverbandes Brandenburg e. V. und Mitglied in den jeweiligen Landesfachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern

- Kinder und Jugendliche des Vereins bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- Mitglieder ab dem vollendeten 19. Lebensjahr

b. Ehrenmitgliedern

c. Fördernden Mitgliedern

d. Gastmitgliedern

2.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3.

Natürliche Personen, die sich um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

4.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind Personen, Firmen oder Institutionen, die selbstlos die unter § 3 genannten Ziele unterstützen und damit ihre Verbundenheit bekunden, dass sie dem Verein Finanz- oder Sachmittel zukommen lassen wollen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.

Gastmitglieder sind Personen, die nur vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf einem vorgedruckten Formular an den Vorstand zu richten. Dem Antragsteller wird mit Übergabe des Aufnahmeantrags die Satzung des Vereins übergeben.

2.

Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser

übernimmt damit selbstschuldnerisch sämtliche Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund ohne die Einrede der Vorklage.

3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Antragssteller beim Vorstand die Abstimmung über seinen Antrag in der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig. Über die Mitgliedschaft von Konkurrenten des Vereins entscheidet der Vorstand. Konkurrenten sind natürliche und juristische Personen, insbesondere andere Vereine und ihre Mitglieder der Stadt Brandenburg, die mindestens teilweise auch den Schwimm- und Wasserballsport fördern wollen.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Finanzordnung und die weiteren Ordnungen an.
5. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft werden bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzt und auf dem Gästemitgliederausweis angegeben. Die Gastmitgliedschaft darf die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht zulässig, jedoch kann im Anschluss an die Gastmitgliedschaft die unbefristete Mitgliedschaft begründet werden. In diesem Falle wird die Dauer der Gastmitgliedschaft auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b. Beitragsrückstand von 6 Monaten trotz Mahnungen,
 - c. Tod,
 - d. Ausschluss,
 - e. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Abweichend davon gilt für alle Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im ersten Jahr ihrer erstmaligen Mitgliedschaft eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderhalbjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen. Im Falle vorliegender besonderer Umstände kann der Vorstand einen früheren Zeitpunkt des Austritts genehmigen.
3. Einer Mahnung zur Beitragszahlung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

Gründe können sein:

- a. grober Verstoß gegen die Satzung
- b. grob unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.

Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung aller Ansprüche des Vereins, insbesondere Beiträge, Umlagen und Gebühren, bleibt bestehen.

6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder und Sachwerte des Vereins an den Vorstand zu übergeben. Soweit erforderlich, ist dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

7.

Mit Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des austretenden Mitgliedes an eventuelle Funktionen und an den Verein.

8.

Mit Eingang der Kündigung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes für Beschlüsse, soweit diese erst nach dem Ende der Mitgliedschaft wirksam werden.

9.

Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückerstattung von Restmitgliedsbeiträgen beim Ausscheiden erfolgt nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Rechte der Mitglieder sind:

- a. Recht auf Benutzung der Schwimmsportstätte, Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen gemäß deren Haus- und Benutzungsordnungen entsprechend der dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten.
- b. Recht zur Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und an allen zutreffenden Vereinsveranstaltungen.
- c. Antrags- Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und Abteilungsveranstaltungen für ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- d. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- e. Die Mitglieder können ihr aktives Stimm- und Wahlrecht erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten ausüben.

2.

Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- b. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchzuführen, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- c. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
- d. Mitteilung einer Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung des Mitgliedes an den Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungen
- die Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 1 a, 1 b und 1c ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder haben, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihren ständigen Vertreter zu benennen. Jeder ständige Vertreter kann nur eine Firma oder Institution vertreten. Diese Vertreter dürfen nicht selbst Mitglied sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mittels eines Briefes unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher jedem stimmberechtigten Mitglied zugehen.

2.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der entsprechend Abs.1 antragsberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Unterschriftenliste verlangen. Die Unterschriftenliste ist so zu gestalten, dass eine Nachprüfung der stimmberechtigten Mitglieder möglich ist.

3.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens vom Vorstand einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zur Einberufung geführt haben.

4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste werden nur auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung ohne Stimmrecht zugelassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme der Jahresberichte der Rechnungsprüfer
 3. Erlass von Vereinsordnungen
 4. Beschluss des Haushaltsplanes
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Abteilungsbeiträgen und Umlagen
 6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Zustimmung zur Bildung oder Auflösung von Abteilungen
 8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. **Zusätzliche Tagesordnungspunkte bei Wahlversammlungen sind:**
 1. Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl des neuen Vorstandes
 3. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. den zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 26 BGB. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verein der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
- 3.

Aufgabe des Vorstandes sind die Repräsentation, Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und die Nutzung der Sport- und Vereinsanlagen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen, das auch Vereinsmitglieder sein können, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

4.

Die Vorstandsmitglieder sind in den durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereichen eigenverantwortlich tätig.

5.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein.

6.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen. Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren. Unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist der Vorsitzende frei in der Ausübung seines Amtes.

7.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verteilung der finanziellen Mittel entsprechend der Vorstandsbeschlüsse und ihre Abrechnung. Er hat sämtliche Kassengeschäfte eigenverantwortlich zu überwachen. Der Schatzmeister kann von jedem Unterkontenführer jederzeit Abrechnung verlangen und hat das Recht, Ausgaben zu stoppen, bis die nächste Vorstandssitzung über die Angelegenheit befindet.

8.

Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

9.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel jedoch zweimal im Quartal. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

10.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

11.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 12 Abteilungen

1.
Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbstständig tätige Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2.
Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.
3.
Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.
4.
Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können im Rahmen der Satzung und der ihnen durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen. Die Abteilungen haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Bekanntmachung muß mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.
5.
Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
6.
Mitglieder können beliebig vielen Abteilungen angehören, sie haben jedoch eine davon als Hauptabteilung festzulegen, in der sie auch Stimmrecht haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7.
Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.

§ 13 Jugend des Vereins

1.
Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend wird gemäss einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an den

Jugendausschuss einzelne Aufgaben an sich ziehen. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über dem 19. Lebensjahr einschließen.

2.

Die Jugendversammlung:

a. Die Jugendversammlung ist die oberste Vertretung der Vereinsjugend. Teilnahmeberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 14 - 19 Jahren, Mitglieder des Vorstandes sowie alle Mitglieder, soweit sie vom Jugendausschuss eingeladen wurden. Die Jugendversammlung muss mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins abgehalten werden.

b. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss sowie weitere in der Jugendordnung festgelegte Personen für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende des Jugendausschusses muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

1.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstoßen, Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. die Rüge,
- b. die Verwarnung;
- c. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung des Vereins,
- d. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- e. Auflagen,
- f. Ausschluss aus dem Verein.

2.

Die Schwere der Ordnungsmaßnahme hat sich dabei an der Schwere des Vergehens zu orientieren. Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch einen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied (bei Minderjährigen vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 16 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1.
Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
 - a. Aufnahmegebühren,
 - b. Mitgliedsbeiträge,
 - c. Abteilungsbeiträge,
 - d. Zusatzbeiträge,
 - e. Umlagen,
 - f. Gebühren.Sie dienen den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins.
2.
Der Vorstand kann Zusatzbeiträge beschließen und die einmalige Aufnahmegebühr für eine Amtszeit festlegen.
3.
Die Höhe des Mitgliedsbetrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.
4.
Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht, kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag erheben, der von einem Mitglied aber jeweils nur in einer Abteilung entrichtet werden muss. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5.
Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden.
6.
Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben.
7.
Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
8.
Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und Zusatzbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
9.
Wer mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, verliert bis zur Zahlung seine Ansprüche auf Wahrnehmung der Mitgliedsrechte.
10.
Bei Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung. Der Vorstand kann in diesem Fall eine Mahngebühr erheben.
11.
Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 17 Rechnungsprüfer

1.
Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Das Verfahren der Rechnungsprüfer regelt die Finanzordnung.
2.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.
3.
Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen, der auch bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes enthalten kann.
4.
Die Organe des Vereins dürfen den Kassenprüfern keine Weisungen bezüglich der Prüftätigkeit erteilen.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

1.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins entsprechend § 10.1 dieser Satzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
2.
Gewählt werden können alle natürlichen Personen, die voll geschäftsfähig sind.
3.
Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung qualifizierte Mehrheiten fordert.. Die Regelungen nach § 21 und § 22 dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4.
Bei Personenwahlen erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Sind mehr Kandidaten als erforderlich vorhanden, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Geheime Wahlen müssen auch erfolgen, wenn dies von 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat bei mehreren Kandidaten für ein Wahlamt keiner die Hälfte der Stimmen auf sich vereint, wird zwischen den beiden Kandidaten mit dem besten Stimmergebnis eine Stichwahl durchgeführt.

§ 19 Niederschriften, Protokollführung

Über jede Versammlung eines Vereins- und Abteilungsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Versammlung zur Protokollführung. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 20 Haftungen

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen der durch den Landessportbund Brandenburg für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen. Für abhanden gekommene Gegenstände jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 21 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und bei einer Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2.
Gleiches gilt für den Fall einer Verschmelzung mit anderen Vereinen, gleich, ob es sich dabei um eine Verschmelzung handelt, bei der ein Verein in einen anderen aufgeht, oder ob die verschmelzungsbereiten Vereine einen neuen Verein entstehen lassen.
3.
Bei der Auflösung des Vereins zur Änderung der Rechtsform oder bei Verschmelzung mit gleichartigen anderen Vereinen bei Beibehaltung des bisherigen Vereinszwecks geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
4.
Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der in diesem Zeitpunkt amtierende Vereinsvorsitzende Liquidator, es sei denn, eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den StadtSportbund Brandenburg e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist. Der Beschluss kann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23. März 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.